



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 37/2004**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Politik- und Verwaltungswissen-  
schaft**

vom 23. September 2004

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 3.4
<b>Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft</b>	Stand: 22.09.2004
vom 23. September 2004	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 iVm § 117 Universitätsgesetz hat der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheid am 22. September 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 10. Mai 2004 (Amtl. Bekm. 16/2004) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 22. September 2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## Artikel 1

### 1. Änderung von § 8 (Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen)

a) In § 8 wird nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder die Abschlussarbeit anerkannt werden müsste.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

### 2. Änderung von § 13 (Studienbegleitende Prüfungstermine)

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

(1) In jedem Semester werden in der Regel zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. In Lehrveranstaltungen, die regelmäßig jedes Semester angeboten werden, kann die zweite Prüfungsmöglichkeit entfallen. In diesen Fällen ist die Klausur am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters als Wiederholungsprüfung wahrzunehmen.

(2) Handelt es sich bei einer Prüfungsleistung um einen Teil der Orientierungsprüfung, so muss der erste Prüfungstermin wahrgenommen werden.

(3) Bei allen anderen Prüfungsleistungen steht es den Studenten frei, den ersten Termin am Ende des Semesters oder den zweiten Termin zu Beginn des darauffol-

genden Semesters als ersten Prüfungstermin zu wählen. Wird der zweite Termin gewählt, so muss im Falle des Nichtbestehens die Prüfung spätestens am Ende dieses Semesters wiederholt werden, es sei denn der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

### **3. Änderung von § 15 (Vergabe von ECTS-Credits)**

In § 15 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Abschlussarbeit gemäß § 26 wird mit 12 ECTS-Credits verrechnet.“

### **4. Änderung von § 20 (Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung)**

a) In § 20 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung besteht aus vierzehn schriftlichen, mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen, die in den vier Modulen des Basisstudiums zu erbringen sind.“

b) In § 20 Absatz 1 erhält der Abschnitt „Modul 2: Politikwissenschaft“ folgende Fassung:

#### **„Modul 2: Politikwissenschaft**

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

3. Staats- und Demokratietheorie (8cr)
4. Einführung in die Policy-Analyse (6cr)
5. Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa (8cr)
6. Analyse und Vergleich politischer Systeme (6cr)
7. Einführung in die internationalen Beziehungen (6cr)
8. Proseminar: Politikwissenschaft (6cr)“

c) In § 20 Absatz 1 erhält der Abschnitt „Modul 3: Verwaltungswissenschaft/ Managementlehre“ folgende Fassung:

#### **„Modul 3 Verwaltungswissenschaft/ Managementlehre**

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

9. Personal und Organisation (6 cr)
10. Strategie und Führung (6 cr)
11. Haushalt und Finanzen (6 cr)
12. Proseminar: Verwaltungswissenschaft/ Managementlehre (6 cr)“

d) Im nachfolgenden Modul 4 sind die Veranstaltungen entsprechend umzunummern.

### **5. Änderung von § 23 (Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung)**

In § 23 werden die Worte „zwölf studienbegleitende Prüfungsleistungen des Basisstudiums“ durch die Worte „vierzehn studienbegleitende Prüfungsleistungen des Ba-

sisstudiums“ und die Worte „sechs studienbegleitende Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums“ durch die Worte „sieben studienbegleitende Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums“ ersetzt.

## **6. Änderung von § 24 (Anmeldung und Zulassung zu Teil II und III der Abschlussprüfung)**

a) In § 24 wird in Absatz 1 der Satz „Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“ angefügt.

b) In § 24 werden in Absatz 4 die Worte „sechs schriftliche Prüfungsleistungen“ durch die Worte „sieben schriftliche Prüfungsleistungen“ ersetzt.

## **7. Änderung von § 25 (Teil II der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen))**

a) In § 25 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Teil II der Abschlussprüfung besteht aus sieben schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend in den Modulen 5 und 6 abzulegen sind.“

b) In § 25 erhält der Abschnitt „Aufbaumodul 5: Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft“ folgende Fassung:

### **„Aufbaumodul 5: Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft**

Das Modul 5 besteht aus den Anwendungsbereichen:

1. Internationale und vergleichende Politik (6 cr)
2. Policy-Analyse und Politische Organisationen (6 cr)
3. Managementlehre (6 cr)
4. Verwaltungswissenschaft (6 cr)

In jedem dieser Anwendungsbereiche ist je eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit zu erbringen.

Mindestens eine dieser Prüfungsleistungen ist in englischer Sprache abzulegen und in einer englischsprachigen Veranstaltung zu erwerben.“

c) In § 25 erhält der Abschnitt „Aufbaumodul 6: Wahlpflichtbereich“ folgende Fassung:

### **„Aufbaumodul 6: Wahlpflichtbereich**

In Modul 6 sind drei geeignete schriftliche Prüfungsleistungen wahlweise aus dem Lehrangebot der Fächer Informationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft zu erbringen (6cr).“

### **8. Änderung von § 26 (Teil III der Abschlussprüfung (schriftliche Abschlussarbeit))**

a) In § 26 Absatz 1 letzter Satz wird die Angabe „16 cr“ durch die Angabe „12 cr“ ersetzt.

b) In § 26 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Vor der Abgabe der Abschlussarbeit muss ein Bachelor-Kolloquium des Fachbereichs besucht werden. Dort ist ein Referat zum Thema der Abschlussarbeit zu halten. Diese mündliche Leistung wird mit 2 cr bewertet, jedoch nicht benotet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden zu den Absätzen 3 bis 11.

### **9. Änderung von § 27 (Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote)**

In § 27 Absatz 2 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

- „2. Die vier Prüfungsleistungen gemäß § 25 aus Modul 5 mit 30%
- 3. Die drei Prüfungsleistungen gemäß § 25 aus Modul 6 mit 20%“

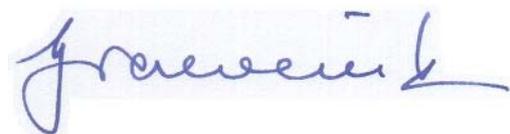
## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die das Studium zum Studienjahr 2004/2005 beginnen.

(2) Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten der Änderungen begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.

Konstanz, 23. September 2004



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -